

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/6/25 1Ob96/75, 1Ob43/81, 1Ob20/85, 1Ob34/92, 1Ob15/94 (1Ob16/94), 1Ob2188/96p, 1Ob293/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1975

Norm

ABGB §472

ABGB §1488

Rechtssatz

Als "verpflichteter Teil" nach§ 1488 ABGB ist neben dem Eigentümer auch ein bloßer Besitzer des belasteten Grundstückes anzusehen. Wird der Besitzer vom Servitutsberechtigten wegen angeblicher Störung der Dienstbarkeit belangt, so kann auch er einwenden, daß eine Belastung des dienenden Grundstückes infolge Verjährung der Servitut nicht mehr besteht und er deshalb zur Verweigerung der Anerkennung der Servitutsrechte berechtigt ist (Ehrenzweig 2.Auflage I/2, 354, Klang in Klang 2.Auflage, VI 631, GIUNF 2247, 6 Ob 250/61), die sonst auch er zu beachten hätte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 96/75

Entscheidungstext OGH 25.06.1975 1 Ob 96/75

Veröff: EvBl 1976/64 S 127 = JBI 1976,266 = SZ 48/74

- 1 Ob 43/81

Entscheidungstext OGH 03.03.1982 1 Ob 43/81

Veröff: RZ 1983/8 S 49

- 1 Ob 20/85

Entscheidungstext OGH 15.01.1986 1 Ob 20/85

Beisatz: Ein dritter Störer kann zwar auch einwenden, daß die Dienstbarkeit im Sinn des § 524 ABGB erloschen sei, er kann sich aber nur auf die dreißigjährige Verjährungszeit des § 1479 ABGB berufen. (T1) Veröff: NZ 1986,188

- 1 Ob 34/92

Entscheidungstext OGH 07.10.1992 1 Ob 34/92

- 1 Ob 15/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 15/94

- 1 Ob 2188/96p

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2188/96p

Auch; nur: Wird der Besitzer vom Servitutsberechtigten wegen angeblicher Störung der Dienstbarkeit belangt, so kann auch er einwenden, daß eine Belastung des dienenden Grundstückes infolge Verjährung der Servitut nicht mehr besteht und er deshalb zur Verweigerung der Anerkennung der Servitutsrechte berechtigt ist. (T2)

- 1 Ob 293/01x

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 293/01x

Vgl; Beisatz: Schreibt die Kreditunternehmung einen bereits einmal unmissverständlich als unrichtig reklamierten Kontostand in ihren späteren Kontomitteilungen unablässig fort, so ist allein im Unterbleiben weiterer Reklamationen nicht die Beilegung eines ernstlichen Streits oder ernstlichen Zweifels über die Richtigkeit des mitgeteilten Kontostands zu erblicken. (T3)

- 10 Ob 17/21d

Entscheidungstext OGH 13.09.2021 10 Ob 17/21d

Vgl; nur: Als Verpflichteter nach § 1488 ABGB kommt neben dem Eigentümer auch der Besitzer des Belasteten Grundstücks in Frage. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0011512

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at